

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Schliemann
E-Mail: p.schliemann@lu.mv-regierung.de

Landesgeschäftsstelle
Tel.: 0385-521339-0
Fax: 0385-521339-20
e-mail: bund.mv@bund.net

Ihr Zeichen:
VI 210a

Ihre Nachricht vom:
18.03.10/ Eingang: 22.03.2010

Unser Zeichen:
173-10/G/AM

Datum:
30.04.10

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes (LWaldG M-V)

Stellungnahme des BUND Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Schliemann,
der BUND Mecklenburg-Vorpommern bedankt sich für die Beteiligung an dem genannten Verfahren. In seinem Namen und Auftrag gebe ich folgende Stellungnahme ab:

§ 1 Ziele und Grundsätze

Der BUND vermisst einen eindeutigen Bezug auf den Schutz der biologischen Vielfalt. Die Tatsache, dass viele Tier- und Pflanzenarten, die auf alte, naturnahe Wälder beziehungsweise Naturwälder als Lebensraum angewiesen sind, durch die Waldwirtschaft der Gegenwart und der Vergangenheit bereits ausgestorben oder gefährdet sind sowie die Bundesstrategie und Landesstrategie (in Vorbereitung) für biologische Vielfalt sollten im UNO-Jahr der biologischen Vielfalt Anlass genug sein, nun endlich auch im Landeswaldgesetz die Bedeutung des Waldes für den Erhalt der biologischen Vielfalt herauszuheben.

Die Sicherung des Waldes als Lebensraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt sollte eines der wichtigsten Ziele des Landeswaldgesetzes sein. Wir schlagen für den §1 folgenden Wortlaut vor:

(1) Der Wald ist von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere die Bewahrung der biologischen Vielfalt und ist wesentlicher Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlage. Er hat ökologische, landeskulturelle, wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen. Deshalb soll dieses Gesetz insbesondere dazu dienen:

- 1. den Wald wegen seiner Schutzwirkung für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensraum einheimischer Tier- und Pflanzenarten in einem naturnahen Zustand zu erhalten, naturnah zu entwickeln und an geeigneten Standorten zu vermehren,*
- 2. einen hinreichenden Anteil des Waldes durch Aufgabe der forstlichen Nutzung in einen besonders naturnahen Zustand zu entwickeln und rechtlich zu sichern,*
- 3. die vielfältigen Schutzwirkungen des Waldes für das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild zu sichern und zu stärken,*
- 4. die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen und die Erholungswirkungen zu verbessern,*
- 5. Die Waldwirtschaft zu fördern,*
- 6. einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.*

(2) Der Wald und seine Wirkungen sind bei der Raumordnung und Landesplanung vorrangig zu berücksichtigen. Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes und die Interessen der Allgemeinheit sind dabei auszugleichen.

Im derzeitigen Entwurf des § 1 Absatz 3 ist die Formulierung „Aufgabe der Waldbesitzer ist es, ihren Wald in seiner Funktions- und Ertragsfähigkeit zu erhalten.“ unverständlich. Was ist mit „Funktionsfähigkeit“ gemeint? Unser Textvorschlag lautet:

„Aufgabe der Waldbesitzer ist es, ihren Wald in seiner Ertragsfähigkeit zu erhalten sowie die Funktionen und Leistungen des Waldes für den Naturhaushalt zu sichern.“

§ 15 Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten

Der BUND Mecklenburg-Vorpommern fordert die Vorschriften über den Erhalt des Waldes im § 15 des Entwurfes zum Landeswaldgesetz zu verschärfen. Der Schutz des Waldes gegen Rodung (Umwandlung) sollte durch folgende Regelungen

verbessert werden:

- Die Zuständigkeit für Genehmigungen von Umwandlungen von Wald in andere Nutzungsarten (Rodung) sollten generell von den unteren Forstbehörden an die oberen Forstbehörden übergehen.
- Die Rodung von gesetzlich besonders geschützten Wäldern sollte grundsätzlich verboten werden. Zu den Wäldern mit besonderem Schutzstatus sollten gehören: Wälder nach § 30 BNatSchG (geschützte Biotope), nach Natura 2000 (§ 32 BNatSchG) sowie Schutzwälder (§ 12 BWaldG und § 21 des Entwurfs zum Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern)
- Umweltverträglichkeitsprüfungen sollten bei Rodungen ab 5 ha der Regelfall und nicht der Einzelfall sein
- Waldflächen sind dauerhaft zu sichern, unter Beachtung unterschiedlicher Bundesgesetze und mit einer möglichst hohen Naturnähe der Wälder

Ergänzend zum bestehenden Text des § 15 LWaldG schlagen wir deshalb vor:

„Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist in geschützten Waldgebieten (§ 30, §§ 32 ff BNatSchG), Schutzwäldern im Sinne des §12 BWaldG sowie des § 21 dieses Gesetzes sowie in Waldschutzgebieten verboten. Umwandlungen von mehr als fünf Hektar Umfang sind generell einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.“

Im Absatz 4 sollten folgende Versagensgründe ergänzt werden:

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere, wenn:

- 1. die Waldfläche für das Klima, den Wasserhaushalt, den Erosionsschutz oder die Bodenfruchtbarkeit der Umgebung erhebliche Bedeutung besitzt,*
- 2. die Umwandlung zu erheblichen Schäden oder Ertragsausfällen in benachbarten Waldbeständen führen würde,*
- 4. die Waldfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt ist,***
- 5. die Waldfläche von wesentlicher Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich Arten- und Biotopschutz ist*

.....

Eine Genehmigung ist ebenfalls zu versagen zur Sicherung der Erholungsfunktion, wenn die Waldfläche

- a) im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Erholung festgelegt ist,*
- b) in einem Bauleitplan als Wald oder Grünfläche dargestellt oder festgesetzt ist,*
- c) in einer Gemeinde liegt, deren Waldanteil erheblich hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibt, oder*
- d) sonst von wesentlicher Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung ist,...*

§ 24 Erstaufforstung

Die Regelung über die Erstaufforstung sollte um einen Absatz ergänzt werden, der klarstellt, dass dies nicht zwingend

durch künstliche Bestandsbegründungen (Pflanzung, Saat) erfolgen muss, sondern – innerhalb einer angemessenen Zeitspanne – auch im Zuge der natürlichen Sukzession erfolgen kann. Durch die natürliche Sukzession kann ein wichtiger Beitrag geleistet werden für:

- die Gewährung natürlicher Prozesse,
- die Entwicklung von Pionierwaldstadien einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften,
- die Erhaltung standorttypischer Genressourcen der vorhandenen Baumpopulationen.
- Den Aufbau naturnaher Wälder mit standorttypischer Baumartenzusammensetzung und naturnaher Struktur.

Textvorschlag zur Ergänzung des § 24 Absatz 1:

„Die Erstaufforstung von Wald kann durch natürliche Sukzessionsprozesse erfolgen, sofern diese innerhalb einer absehbaren Zeitspanne zu einer Bewaldung der Fläche führen.“

§ 19 Waldschutz

Hier sollte deutlich herausgearbeitet werden, dass eine Schädigung des Waldes durch abiotische und biotische Schaderreger in erster Linie unter Durchführung einer naturnahen und standortangepassten Waldbewirtschaftung vermieden werden kann.

Textvorschlag:

(1) Die Waldbesitzer haben der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch abiotische und biotische Schaderreger durch eine standortangepasste, auf naturnahe Mischbeständen bzw. eine auf den Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft basierenden Waldwirtschaft vorzubeugen.

§ 12 Bewirtschaftung des Waldes

Das Herzstück der Novelle des Landeswaldgesetzes muss die vollständige Überarbeitung der Regelungen zur Bewirtschaftung des Waldes werden. Hier sind die Grundsätze einer ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Waldwirtschaft in deutlicher Form zu verankern. Die Regeln einer guten fachlichen Praxis, die das Bundesnaturschutzgesetz in sehr knapper und abstrakter Fassung festschreibt (§ 5 Abs.5), gilt es im Rahmen des § 12 LWaldG zu konkretisieren.

Dahingehend gibt es im jetzt vorliegenden Entwurf des § 12 LWaldG noch deutliche Reserven.

Das Leitbild einer naturnahen Waldwirtschaft ist durch folgende Eckpunkte zu verankern:

- Einführung von Regeln über die Gute Fachliche Praxis der Waldwirtschaft, die dem Leitbild einer naturnahen Waldwirtschaft mit integrierten Elementen des Naturschutzes folgen.
- Einführung einer Pflicht zur naturnahen Waldbewirtschaftung.
- Die Wiederaufforstung kahler Flächen sollte vorrangig durch natürliche Absaat erfolgen.
- Der Nachhaltigkeitsbegriff wird über die Bestands- und Vorratssicherung hinaus – im Sinne der Rio-Beschlüsse – auch auf die dauerhafte Bewahrung und Entwicklung der biologischen Vielfalt ausgedehnt.
- Allgemeine Verpflichtung zur naturnahen Waldbewirtschaftung und Definition des Leitbilds einer naturnahen Waldwirtschaft.
- Aufhebung der Pflicht zur Bewirtschaftung der Wälder (Siehe § 7 des derzeitigen Landeswaldgesetzes). Insbesondere zahlreiche Kleinprivatwälder werden schon seit Jahrzehnten nicht mehr bewirtschaftet, weil die Bewirtschaftung nicht mehr rentabel ist bzw. das Interesse der Waldbesitzer an einer Bewirtschaftung erloschen ist. Zunehmende Flächen im öffentlichen Wald wurden und werden aus ökologischen Gründen aus der Bewirtschaftung genommen. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen spricht nichts für eine Aufrechterhaltung der Bewirtschaftungspflicht, sie sollte daher entfallen.

Textvorschlag:

§ 12 Bewirtschaftung des Waldes

(1) Die Bewirtschaftung des Waldes hat im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah zu erfolgen. Kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände

sind in angemessener Frist

1. vorrangig durch Naturverjüngung und natürliche Sukzession wieder aufzuforsten oder
2. zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist.

(2) Die nachhaltige Bewirtschaftung soll die Schutz-, Nutz- und Erholungswirkungen des Waldes stetig und auf Dauer gewährleisten, insbesondere durch das Streben nach Erhaltung der Waldfläche, Erhaltung und Wiederherstellung der Fruchtbarkeit der Waldböden, nach bestmöglicher Vorratsgliederung, sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt des Waldes.

(3) Durch naturnahe Waldwirtschaft soll eine an die Baumartenzusammensetzung, Struktur und Dynamik natürlicher Wälder angelehnte Pflege und Nutzung des Waldes verwirklicht werden.

(4) Zur ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Waldwirtschaft gehört insbesondere die Einhaltung der folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis:

- Die Nutzung des Waldes erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise; Kahlschläge sind grundsätzlich zu unterlassen.
- Im Rahmen der Waldwirtschaft werden stabile, stufige und strukturreiche Mischwälder mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten an allen Waldorten erhalten und entwickelt.
- Reinbestände (auch heimischer Baumarten) werden nicht auf Flächen größer 0,3 ha künstlich begründet. Seltene Baumarten werden erhalten und gefördert.
- Pionierbaumarten sind in allen Stadien der Bestandesentwicklung in angemessenem Umfang zu tolerieren und in die Mischbestockung zu integrieren.
- Die Verjüngung des Waldes durch natürliche Absaat hat grundsätzlich Vorrang vor Pflanzung und Saat.
- Die Bestände des Schalenwildes werden so reguliert, dass die Verjüngung der standortheimischen Baumarten ohne Hilfsmittel (Zäunung, Verbisschutzmittel) möglich wird.
- Notwendige neue Gatterungen werden aus Gründen des Tier- und Artenschutzes nur noch in Holz ausgeführt (Hordengatter).
- Bei der Erschließung des Waldes sind die Belange des Naturschutzes zu beachten. Insbesondere soll auf die Anlage und Unterhaltung versiegelter Waldwege verzichtet werden.
- Eine Befahrung von Waldböden außerhalb dauerhafter Erschließungslinien ist zu unterlassen.
- Eine Bearbeitung des Mineralbodens unterbleibt grundsätzlich.
- Die Einbringung gentechnisch veränderter Organismen ist zu unterlassen.
- Pestizide werden nur als letztes Mittel bei drohenden schwerwiegenden Waldschäden auf der Basis fachkundiger Begutachtung im Wald ausgebracht. Auf den Einsatz von Holzschutzmitteln, insbesondere auf Holzpoltern, wird verzichtet.
- Auf Düngemittel zur Ertragssteigerung wird im Rahmen der Waldbewirtschaftung verzichtet.
- Im Rahmen der Waldbewirtschaftung wird an jedem Waldort ein angemessener Anteil alter Bäume oder Baumgruppen und von stehendem und liegendem Totholz zur Sicherung der Lebensraumsprüche hierauf spezialisierter Arten belassen.
- Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen werden von einer forstlichen Nutzung ausgenommen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Verfall überlassen, sofern nicht wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume betroffen sind oder an einem Waldort mehr als 10 Bäume pro Hektar zu schützen sind.
- Altbäume mit den Horsten von Greifvögeln, Reiher, Störchen, Kolkraben und Kormoranen werden geschont.
- In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli wird im Umkreis besetzter Horste sowie im Umkreis von Lebensstätten streng zu schützender Tierarten (gemäß FFH-Richtlinie) auf Einschläge sowie sonstige, störungsintensive forstliche Eingriffe verzichtet.
- Waldränder sollen in ihrer ökologischen Funktion gefördert und entwickelt werden.

- *Bei der Bewirtschaftung ist auf die Vorkommen schutzwürdiger Arten, Lebensraumtypen und Lebensraumstrukturen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes schutzwürdiger Arten, Lebensraumtypen und Lebensraumstrukturen führen können, sind zu unterlassen.*
- *Entwässerungen im Wald werden grundsätzlich nicht angelegt oder unterhalten.*

(5) Eine Pflicht zur Bewirtschaftung des Waldes besteht nicht.

§ 13 Kahlhiebe

Das Unterlassen von flächenhaften Endnutzungen, insbesondere Kahlhieben ist die zentrale Anforderung an einen naturnahen Waldbau. Flächige Endnutzungen zerstören die über lange Zeiträume entwickelten Strukturen und Populationen eines Waldökosystems in kurzer Zeit auf relevanter Fläche und müssen daher als besonders destruktive Form des Waldumgangs angesehen werden. Die ökologisch nachteiligen Auswirkungen von flächenhaften Endnutzung wirken über Jahrzehnte (teils Jahrhunderte) in Gestalt eines gleichförmigen, gleichaltrigen und damit unnatürlich strukturierten Waldaufbaus fort. Der BUND fordert daher die Einführung folgender Regelungen:

- Den Kahlschlag gilt es durch eine explizite Regelung grundsätzlich zu untersagen.
- Der Kahlschlag-Begriff muss definiert werden.
- Neben flächigen Endnutzungen (Räumungen) über 0,3 ha müssen auch flächige Absenkungen des Holzvorrates um 50% des ortsüblichen Holzvorrates wie Kahlschläge angesehen werden. Dieses muss auch für Räumungen über gesicherter Verjüngung gelten, denn diese bedingen – kahlschlagartig – eine kurzfristige flächige Auflösung des Waldgefüges und bedeuten einen Verstoß gegen das Prinzip, dass die Baumentnahme einzelstammweise zu erfolgen hat.

Textvorschlag:

§ 13 Kahlhiebe

(1) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten.

(2) Kahlschlag ist jede flächige Räumung des aufstockenden Bestandes, die mehr als 0,3 ha umfasst. Kahlschlag sind auch einzelstammweise oder flächige Nutzungen über 1 ha, die den Vorrat eines Bestandes auf weniger als 50 von Hundert des standörtlich üblichen Holzvorrates absenken. Kahlschlag liegt auch im Falle von Nutzungen nach Satz 1 und 2 vor, wenn diese über gesicherter Verjüngung erfolgen.

§ 21 Schutzwald

Beim Schutzwald sollte eine Ausweitung der in Frage kommenden Schutzzwecke auf schützenswerte Waldgesellschaften sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorgenommen werden. Neu in das Landesrecht sollten Waldschutzgebiete mit zwingender Rechtsverordnung eingeführt werden, wie sie in vergleichbarer Weise bereits in den meisten Landeswaldgesetzen der Länder existieren.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

- Die Schutzzwecke des Schutzwaldes (§ 12) sollten um die Tatbestände „schützenswerte Waldgesellschaften sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten“ erweitert werden.
- In einem neuen § 21 a sollten die Modalitäten für Waldschutzgebiete mit Rechtsverordnung geregelt werden.
- Analog den Bannwald- und Schonwaldkonzepten in Baden-Württemberg bieten sich zwei verschiedene Kategorien von Waldschutzgebieten an: Naturwaldreservate (Bannwald) ohne forstliche Nutzung und allgemeine Waldschutzgebiete (Schonwald), deren Schutzzweck in der maßnahmenflankierten Sicherung oder Entwicklung bestimmter Schutzziele liegt.

Textvorschlag für ergänzende Formulierungen:

§ 21 Schutzwald

(1) Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, zum Erhalt und zur Entwicklung schützenswerter Waldgesellschaften, zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zum Schutzwald kommt auch in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung und schädliches Abfließen von Niederschlagswasser.

(2) Schutzwald im Sinne dieses Gesetzes ist Bodenschutzwald, Biotopschutzwald, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen,

Waldschutzgebiete

In einem einzuführenden § 21a sollten Regelungen zu Waldschutzgebieten eingefügt werden:

§ 21a Naturwaldreservate (Bannwälder)

(1) Naturwaldreservate sind Waldflächen, auf denen eine ungestörte natürliche Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften gesichert und beobachtet werden soll. Handlungen, die zu einer Störung oder Beeinträchtigung von Naturwaldreservaten führen können oder ihrer Zweckbestimmung entgegenlaufen, sind verboten.

(2) Naturwaldreservate dienen insbesondere folgenden Zwecken:

- 1. der Erhaltung natürlich entstandener Strukturen sowie standortspezifischer Lebensräume für Tiere und Pflanzen,*
- 2. der waldökologischen Forschung und Biomonitoring,*
- 3. der Sicherung genetischer Ressourcen.*

§ 21b Allgemeine Waldschutzgebiete (Schonwälder)

Ein allgemeines Waldschutzgebiet dient dem Erhalt, der Entwicklung oder Erneuerung bestimmter Waldgesellschaften und Biotope mit ihren Tier- und Pflanzenarten, bestimmter Waldstrukturen und Bewirtschaftungsformen.

Verkehrssicherungspflicht

Die Sicherung des Besucherverkehrs auf Waldwegen und an Waldparkplätzen auferlegt Waldbesitzern hohe Kosten und Aufwendungen zur Abwehr von Gefahren, die, bei angemessener Betrachtung, als walddtypisch bezeichnet werden können. Durch Verkehrssicherungsmaßnahmen werden vielerorts ökologisch wertvolle Altbäume und Totholzvorkommen beseitigt, so dass neben den sinnlosen wirtschaftlichen Schaden auch eine erheblicher ökologische Schaden tritt. Das Landeswaldgesetz sollte daher klarstellen, dass

- Alte Bäume mit anbrüchigen Stämmen und Ästen sowie stehendes Totholz zur Lebensgemeinschaft des Waldes unverzichtbar gehört,
- Die o.g. Strukturen daher walddtypische Gefahren darstellen, die auch entlang von Waldwegen und – plätzen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, keine Verkehrssicherungspflichten begründen.

Vorschlag für eine Umformulierung des § 28:

§ 28 Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Rad fahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet.

(2) Das Betreten des Waldes geschieht auf eigene Gefahr. Der Waldbesitzer (Waldeigentümer) haftet nicht für Schäden, die von walddtypischen Gefahrenquellen, insbesondere alten und abgestorbenen Bäumen einschließlich ihrer Äste und Früchte, ausgehen. Die Errichtung und Unterhaltung von Waldwegen und Erschließungslinien begründet keine Verkehrssicherungspflichten.

Verankerung ökologischer Grundsätze in der Forstlichen Rahmenplanung

In den Regelungen zur forstlichen Rahmenplanung sollten Belange des Naturschutzes, und einer naturnahen Waldbewirtschaftung deutlicher verankert werden. Zu fordern sind:

- Die Bezeichnung „forstliche Rahmenplanung“ sollte in „Walddrahmenplanung“ geändert werden, um zu verdeutlichen, dass nicht nur forstliche (d.h. Nutzungsinteressen) Belange geregelt werden, sondern der Wald mit allen Wirkungen und Leistungen im Zentrum der Betrachtung und Planung steht.
- Dem Katalog der Grundsätze der Walddrahmenplanung (§ 9) sollten zugefügt werden: der Schutz Biologischer Vielfalt, Beitrag des Waldes zum Biotopverbundsystem, Entwicklung naturnaher Waldlebensgemeinschaften.
- Der Schutz von Vorkommen gefährdeter Lebensraumtypen und Arten sollte bei der Neuanlage von Wald gestärkt werden.
- Die Zweckbestimmung der Walddrahmenpläne sollte sich auch auf die Schutzwirkungen des Waldes beziehen und eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei der Planerstellung vorsehen.

Vorschlag für eine Neuformulierung in Zusammenfassung von § 8 und § 9 des Entwurfs:

§ 8 Aufgaben und Grundsätze der Walddrahmenplanung

(1) Die Walddrahmenplanung im Sinne dieses Gesetzes dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes nach § 1 zu sichern.

(2) Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Walddrahmenplanung zu beachten.

(3) Für die Walddrahmenplanung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Wald ist nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten, dass er die Wirkungen des Naturhaushaltes, insbesondere für die biologische Vielfalt, möglichst günstig beeinflusst, dem Aufbau eines Biotopverbundsystems dient, dem Schutz vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren dient und der Bevölkerung möglichst weitgehend für die Erholung zur Verfügung steht; zugleich sollen die natürlichen Gegebenheiten, die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse in den an das Landesgebiet angrenzenden Räumen soweit wie möglich berücksichtigt werden.

2. Der Aufbau des Waldes soll so beschaffen sein, dass seine Funktionen entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen auf die Dauer gewährleistet sind.

3. Auf geeigneten Standorten soll eine nachhaltige, möglichst hohe und hochwertige Holzerzeugung unter Erhaltung oder Entwicklung naturnaher Waldlebensgemeinschaften und Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angestrebt werden, sofern nicht anderen Erfordernissen der Vorrang einzuräumen ist.

4. In Gebieten, in denen die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes von besonderem Gewicht ist, soll Wald für Schutz- oder Erholungszwecke in entsprechender räumlicher Ausdehnung und Gliederung unter Beachtung wirtschaftlicher Belange ausgewiesen werden. In waldarmen Naturräumen, Erholungsbereichen von Großstädten und in Überschwemmungsgebieten von Flüssen sollte die Waldfläche durch Begründung naturnaher, standorttypischer Wälder vermehrt werden. In Gebieten mit hohem Waldanteil sollen ausreichende Flächen von der Aufforstung ausgenommen werden. Bei der Neuanlage von Wald sind die Vorkommen von gefährdeten Lebensräumen und Arten zu berücksichtigen und deren Erhalt zu gewährleisten.

6. Wenn geringe Grundstücksgrößen oder die Gemengelage von Grundstücken verschiedener Besitzer einer rationellen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entgegenstehen, sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet und, soweit erforderlich, die Zusammenlegung von Grundstücken angestrebt werden.

§ 9 Waldrahmenpläne

(1) Zur Sicherung der für die Entwicklung der vielfältigen Schutz-, Nutz- und Erholungswirkungen des Waldes soll die Oberste Forstbehörde Waldrahmenpläne für einzelne Waldgebiete oder das Landesgebiet oder Teile davon aufstellen. Dabei sind die Träger öffentlicher Belange, deren Interesse durch die Waldrahmenplanung berührt werden, **sowie die anerkannten Naturschutzverbände** rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Dies gilt entsprechend für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer und deren Zusammenschlüsse.

(2) Ein Waldrahmenplan muss die Sachverhalte und Erfordernisse, welche die Forststruktur sowie die Wirkungen und Leistungen des Waldes gemäß § 1 Nr. 1 betreffen, berücksichtigen.

(3) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Waldrahmenpläne werden unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Vorschriften des Landesplanungsgesetzes in die Programme oder Pläne des § 5 Abs. 1 Satz und 2 und Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen.

Beteiligung anerkannter Umweltverbände

Das Landeswaldgesetz sieht auch mit dem aktuellen Entwurf keine bzw. nur sehr eingeschränkte Beteiligungsmöglichkeiten bei der Waldplanung und bei Eingriffen in Waldökosystemen vor. Angesichts der Bedeutung von Wäldern für den Naturhaushalt und als Lebensraum von Tieren und Pflanzen und angesichts der Tatsache, dass die Umweltverbände wesentliche Beiträge zur Erkundung und zum Monitoring von Waldökosystemen leisten, ist dieser Missstand nicht länger hinnehmbar. Der BUND Mecklenburg-Vorpommern fordert eine Beteiligung bei der Aufstellung der Waldrahmenpläne sowie bei Eingriffen in geschützte Waldbiotope, Schutzwälder bzw. Waldschutzgebiete. Die Verpflichtung, die anerkannten Umweltverbände zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen, sollte im Gesetz explizit ausgewiesen werden.

Verwendete Quellen:

NABU-Bundesfachausschuss Wald und Wild (2004): Eckpunkte zur Novelle des Bundeswaldgesetzes

Straußberger, Uhde (2009): BUND-Schwarzbuch Wald

Mit freundlichen Grüßen

Arndt Müller

Referent für Naturschutz